

Basketballkreis Mettmann

SATZUNG

Beschlossen am 25. November 1985 in Velbert,
geändert am 8. Juni 2006 und am 20. Mai 2014 in Langenfeld

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Mitgliedschaft
bei anderen Vereinigungen, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Basketballkreis Mettmann“ (BBK-ME).
2. Der BBK-ME wurde am 25.11.1985 in Velbert gegründet. Er ist ein nicht-eingetragener Verein mit Sitz in Langenfeld.
3. Der BBK-ME umfasst das Gebiet des Landkreises Mettmann.
4. Der BBK-ME ist außerordentliches Mitglied des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des BBK-ME ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der BBK-ME bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Der BBK-ME hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV;
 - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs;
 - c) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern;

- d) die Förderung des Breitensports, des Jugend- und des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
3. Rechtsgrundlagen des BBK-ME sind die Satzung und die Ordnungen des WBV. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der BBK-ME verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BBK-ME ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des BBK-ME dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBK-ME. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BBK-ME fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem BBK-ME gehören die dem WBV angeschlossenen Vereine und basketballspielenden Vereinigungen aus dem Landkreis Mettmann an.
2. Die Mitgliedschaft im WBV muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des BBK-ME unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und – bei eingetragenen Vereinen – eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister bei der WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der BBK-ME hat zu dem Aufnahmeantrag Stellung zu nehmen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WBV und damit auch im BBK-ME erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich durch den Vorstand gegenüber dem WBV erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch Beschluss des WBV erfolgen.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im WBV gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende und bis zum Schluss des Geschäftsjahres erwachsene finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5

Beiträge

Der BBK-ME ist berechtigt, Beiträge zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Kreistag.

§ 6

Rechten und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BBK-ME in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des BBK-ME zu befolgen. Verstöße hiergegen werden bestraft. Die Strafen richten sich dabei nach dem Strafenkatalog, der vom Kreistag festgelegt wird.

3. ORGANE

§ 7

Organe

Die Organe des BBK-ME sind

- a) der Kreistag,
- b) der Jugendtag,
- c) der Vorstand,
- d) der Rechtsausschuss.

4. KREISTAG

§ 8

Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BBK-ME. Er ist das oberste Organ des BBK-ME.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Kreistag.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Kreistag verpflichtet. Die Nichtteilnahme wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe vom Kreistag festgelegt wird.
4. Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 9

Ordentlicher Kreistag

1. Der ordentliche Kreistag findet jedes Jahr innerhalb der ersten 5 Monate an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
2. Der Vorstand hat den Kreistag mindestens drei Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, Anträge bis zu einer in der Einladung festzusetzenden Frist einzureichen, einzuberufen.
3. Der Kreistag entscheidet über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des BBK-ME sind unzulässig.

§ 10

Außerordentlicher Kreistag

1. Wenn es das Interesse des BBK-ME erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen. Der außerordentliche Kreistag hat innerhalb sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag.
3. Die Stimmzahl der Vereine entspricht der des vorangegangenen ordentlichen Kreistages.

4. Die Bestimmungen über den ordentlichen Kreistag finden auf den außerordentlichen Kreistag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 11

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- c) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Wahlen,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

§ 12

Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Für jede seiner Kreisligamannschaften, die in den ausgeschriebenen Rundenspielen des zu Ende gehenden Spieljahres teilnimmt bzw. teilgenommen hat, steht dem Mitglied eine weitere Stimme zu.
Eine Spielgemeinschaft wird einem Verein gleichgestellt. Die Trägervereine der Spielgemeinschaft besitzen kein Stimmrecht.
2. Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Mitgliedes ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann ein Mitglied vertreten. Mitglieder, die durch einen Delegierten vertreten werden, zahlen nicht die festgesetzte Sonderumlage.
3. Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
4. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
7. Über die Beratungen und Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Kreistag den Mitgliedern sowie den Vorstands- und Ausschussmitgliedern zu übersenden.
8. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Zur Zulässigkeit des Einspruchs muss dieser innerhalb von sechs Wochen nach Absendetermin des Protokolls beim BBK-ME eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet der folgende Kreistag.

§ 13

Wahlen

1. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein des BBK-ME angehört.
2. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen erhält.
4. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

5. JUGENDTAG

§ 14

Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine des BBK-ME, die den Spielbetrieb der Basketballjugend des BBK-ME selbstständig organisiert und regelt. Für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung des BBK-ME.

2. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag des Jugendtags vom Kreistag beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

6. VORSTAND

§ 15

Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart.
3. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an
 - a) der Jugendwart,
 - b) der Lehrwart, sofern besetzt,
 - c) der Schiedsrichterwart,
 - d) der Pressewart, sofern besetzt.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstands eine Erstattung der Kosten nach Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt. Übersteigen die Belastungen eines Vorstandsmitgliedes das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Kreistag eine Aufwandsentschädigung des betreffenden Vorstandsmitgliedes beschließen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BBK-ME gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
6. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern des Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig. Der Rechtswart darf kein Vorstandsamt innerhalb des Kreises bekleiden.

7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Pressewart sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 16

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BBK-ME, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
3. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er beaufsichtigt die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen mit Ausnahme der des Rechtsausschusses außer Kraft zu setzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Rechtsausschusses bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BBK-ME durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Kreistag zu entheben.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

5. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist auf Grund eines Misstrauensantrags der Hälfte der Mitgliedervereine möglich. Für die Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung ist nur auf einem ordentlichen Kreistag zulässig.

6. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.

§ 17

Amtdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes vom Kreistag in Jahren mit gerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt.
2. Der Jugendwart wird vom Kreisjugendtag in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt.
3. Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens einer Sitzung einzuberufen. Im Anschluss an den Kreistag findet nach einer Neuwahl eine konstituierende Sitzung statt.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind gültig, sofern sie nicht unmittelbar in den Bereich eines nicht anwesenden Fachwarts eingreifen.

7. RECHTSWESEN

§ 18

Rechtsausschuss - Zusammensetzung, Tätigkeit

1. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Kreistag in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Kreis- oder in einem Verbandsvorstand bekleiden.
4. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder sind weder weisungsgebunden noch durch den Vorstand absetzbar.

8. KASSENPRÜFUNG

§ 19

Kassenprüfer - Wahl, Tätigkeit

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BBK-ME zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. (Ein Kassenprüfer darf jedoch nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.)

2. Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Eine Prüfung muss spätestens vier Wochen vor einem ordentlichen Kreistag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Kreistag zu berichten.
3. Von den beiden prüfenden Kassenprüfern darf nur höchstens einer demselben Verein wie der Kassenwart angehören.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Kreises

1. Die Auflösung des BBK-ME kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kreistages darf nur der Punkt „Auflösung des BBK-ME“ stehen.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsvereine.

4. Im Fall der Auflösung des BBK-ME wird die Abwicklung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff).
5. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 22

Änderungen der Satzung

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.

§ 24

Andere Ordnungen

Alle anderen möglichen Regelungen wie Rechts-, Ehren-, Schiedsrichter-, Lehr- und Trainer-, Spiel- und Prüfungsordnungen werden durch Ordnungen entsprechend den WBV-Ordnungen getroffen.